

6
Vorwilligung. Undt wenn I also gefan fatt, soll
in einem Monat abthun, bei Puffpilling. q.
Auch soll Niemandt fänger, fänger oder
Zehnt, die er nicht wider seinen wolk, oder
Vorwissen Undt willen des Rathes abbrueh,
bei Zehen pfork groffen.

Item, Niemandt weder in der Stadt noch
Darffur, soll Zehnter bauen die an die gassen
gefan, oder Vorwissen Undt willen des Rathes,
bei Puffpilling groffen.

Dergleichen soll auch Niemandt fupfueren,
in oder ausser der Stadt, Badstuben bauen,
oder des Rathes zulassen.

Es will auch ein fribar Pfatt, I die Brue,
von, so fur altere zu gemintter Stadt nottufft
Undt besten erbauret sindt worden, barosten,
die Undt rufftig gefalten sollen werden.

Von Feiertagen.

Auf Doutsage Undt andern Tagen, die man noch
zur Zeit feyret Undt feyren predigt soll
Niemandt Kaufman fag treiben. Undt
sonderlich soll dem Betraydt, wolk, fohy
oder dergleichen fur der Kaiseritagspredigt